

II-221 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

X. Gesetzgebungsperiode

16.I.1964

69/A.B.Anfragebeantwortung

zu 47/J

des Bundesministers für soziale Verwaltung Proksch
 auf die Anfrage der Abgeordneten Kindl und Genossen,
 betreffend Abänderung von Bestimmungen des GSPVG.

-.-.-.-

In der gegenständlichen Anfrage wird an den Bundesminister für soziale Verwaltung die Frage gestellt, ob er bereit sei, anlässlich einer nächstfolgenden Novellierung des Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetzes dafür Sorge zu tragen, dass die divergierenden Bestimmungen hinsichtlich des Anspruches auf Erwerbsunfähigkeitspension nach dem Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz und Landwirtschaftlichen Zuschussrentenversicherungsgesetz in Einklang gebracht werden.

In Beantwortung dieser Anfrage beeubre ich mich, folgendes mitzuteilen:

Der Anspruch auf Erwerbsunfähigkeitspension ist im § 73 Abs.1 GSPVG. (Stand 9. Novelle zum GSPVG.) geregelt. Anspruch auf Erwerbsunfähigkeitspension hat darnach der Versicherte bei dauernder Erwerbsunfähigkeit, wenn die Wartezeit (§ 65 GSPVG.) erfüllt ist, Bedürftigkeit vorliegt und die für den Versicherten in Betracht kommende weitere Voraussetzung des § 72 Abs.2 GSPVG. zutrifft. Diese Regelung ist mit dem Wirksamwerden der leistungsrechtlichen Bestimmungen des Gewerblichen Selbständigen Pensionsversicherungsgesetzes, das ist mit 1. Juli 1958, in Kraft getreten. Den Anspruch auf Erwerbsunfähigkeitszuschussrente regelt § 67 Abs.1 LZVG. (Stand 5. Novelle zum LZVG.) Darnach ist der Anspruch gegeben, wenn der Versicherte dauernd erwerbsunfähig und bedürftig ist sowie die Wartezeit (§ 63 LZVG.) und die weitere Voraussetzung des § 66 Abs.2 LZVG. erfüllt hat. Diese Vorschrift ist mit dem Wirksamkeitsbeginn der 4. Novelle zum LZVG., BGBl.Nr.15/1962, das ist mit 1. Jänner 1962, in Kraft getreten.

Die beiden Gesetzesstellen sind wörtlich gleichlautend. Eine gesetzliche Massnahme, wie sie die Anfragesteller anregen, um sie in Einklang zu bringen, ist daher überflüssig. Eine Divergenz besteht lediglich hinsichtlich des Zeitpunktes des Inkrafttretens. Diese zu beseitigen, würde weder gerechtfertigt sein noch zu dem von den Anfragestellern angestrebten Ergebnis führen. Der Unterschied, der darin besteht, dass ein Anspruch

69/A.B.

- 2 -

zu 47/J

auf Erwerbsunfähigkeitszuschussrente auch anerkannt wird, wenn der Versicherungsfall und die sonstigen Voraussetzungen vor dem Inkrafttreten dieser Bestimmung liegen, während der Anspruch auf eine Erwerbsunfähigkeitspension nur anerkannt wird, wenn diese Tatbestände nach dem Inkrafttreten dieser Vorschrift liegen, hat demnach seine Ursache nicht in den unterschiedlichen gesetzlichen Voraussetzungen, sondern nur in der unterschiedlichen Auslegung der beiden Bestimmungen durch die im Leistungsstreitverfahren zuständigen Gerichte.

Es soll allerdings nicht unerwähnt bleiben, dass nach allgemeinen versicherungsrechtlichen Grundsätzen eine Leistung aus einer Versicherung nur gebührt, wenn der entsprechende Versicherungsfall nach dem Wirksamkeitsbeginn der Versicherung liegt. Ausnahmen sind nur insoweit zulässig, als die Vorschriften über die Versicherung solche ausdrücklich vorsehen. Für den Bereich des Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetzes und des Landwirtschaftlichen Zuschussrentenversicherungsgesetzes sind derartige Ausnahmen nur hinsichtlich der Versicherungsfälle des Alters und des Todes getroffen worden. Wenn das Oberlandesgericht Wien nunmehr unter Ausserachtlassung dieser Grundsätze für den Bereich des Landwirtschaftlichen Zuschussrentenversicherungsgesetzes entschieden hat, dass ein Anspruch auf Erwerbsunfähigkeitszuschussrente auch in den Fällen zusteht, in denen der Versicherungsfall der dauernden Erwerbsunfähigkeit vor dem Wirksamkeitsbeginn dieser Vorschrift liegt, so ist im Hinblick darauf, dass die Bestimmungen über die Erwerbsunfähigkeitszuschussrente im Landwirtschaftlichen Zuschussrentenversicherungsgesetz und über die Erwerbsunfähigkeitspension im Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz wörtlich gleich lauten, anzunehmen, dass das Oberlandesgericht Wien seine Rechtsprechung zum Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz der von ihm neuerdings im Bereich des Landwirtschaftlichen Zuschussrentenversicherungsgesetzes vertretenen Auffassung anpassen wird.

Abgesehen davon kommt dem aufgezeigten Problem im Bereich des Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetzes deshalb geringere Bedeutung zu als im Bereich der landwirtschaftlichen Zuschussrentenversicherung, weil gemäss § 5 Abs.3 Handelskammer-Altersunterstützungsgesetzes, BGBL.Nr.115/1953 die Altersunterstützung nach diesem Gesetz ohne Rücksicht auf das Lebensalter zu gewähren war, wenn völlige und dauernde Arbeitsunfähigkeit sowie 15 Jahre Kammermitgliedschaft nachgewiesen wurden und die sonstigen Voraussetzungen für diese Leistung vorge-

69/A.B.

zu 47/J

- 3 -

legen sind. § 193 Abs.5 GSPVG. sieht für Personen, denen weder ein Anspruch auf Übergangsalterspension noch auf Übergangshinterbliebenenpension zusteht und die bis zum 30. Juni 1958 Anspruch auf eine derartige ordentliche Leistung des Handelskammer-Altersunterstützungsgesetzes hatten, vor, dass sie die bisherige Leistung als Übergangspension erhalten. Ein Grossteil der Personen, bei denen die dauernde Erwerbsunfähigkeit schon vor dem Wirksamkeitsbeginn des Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetzes eingetreten ist, wird daher bereits eine derartige Übergangspension erhalten.

Da es sich, wie aus der vorstehenden Darstellung zu entnehmen ist, bei dem aufgezeigten Problem ausschliesslich um eine Frage der Rechtsprechung handelt, sehe ich keine Notwendigkeit zur Vornahme einer Änderung der geltenden Rechtsvorschriften.

-.-.-.-